

## Gehalts- und Lohnordnung ab 1. Jänner 2023

Pharmazeutische-kaufmännische Assistenten und Apothekenhilfspersonal

Mindestbezug brutto 2022	Erhöhung	Mindestbezug brutto 2023
-----------------------------	----------	-----------------------------

### A. Lehrlinge

#### a) Lehrlinge ohne Matura

im 1. Lehrjahr	750,0	80,0	830,0
im 2. Lehrjahr	940,0	90,0	1.030,0
im 3. Lehrjahr	1.230,0	100,0	1.330,0

#### b) Lehrlinge mit verkürzter Lehrzeit

##### mit Matura

1.-8. Monat	1.007,0	90,0	1.097,0
9.-16. Monat	1.196,0	97,5	1.293,5
17.-24. Monat	1.385,0	105,0	1.490,0

##### ohne Matura

1.-8. Monat	940,0	90,0	1.030,0
9.-16. Monat	1.085,0	95,0	1.180,0
17.-24. Monat	1.230,0	100,0	1.330,0

#### c) Lehrlinge mit angerechneter Lehrzeit

##### mit Matura

2. Lehrjahr	1.007,0	90,0	1.097,0
3. Lehrjahr	1.385,0	105,0	1.490,0

##### ohne Matura

2. Lehrjahr	940,0	90,0	1.030,0
3. Lehrjahr	1.230,0	100,0	1.330,0

### B. ANGESTELLTE

#### **Beschäftigungsgruppe 1 (Ferialarbeitnehmer)**

vor dem 17. Lebensjahr	965,0	73,0	1.038,0
im 17. und 18. Lebensjahr	1.130,0	86,0	1.216,0
nach dem 18. Lebensjahr	1.372,0	104,0	1.476,0

#### **Beschäftigungsgruppe 2**

im 1. und 2. Berufsjahr	1.714,0	130,0	1.844,0
im 3. und 4. Berufsjahr	1.718,0	131,0	1.849,0
im 5. und 6. Berufsjahr	1.745,0	133,0	1.878,0
im 7. und 8. Berufsjahr	1.781,0	135,0	1.916,0
im 9. und 10. Berufsjahr	1.829,0	139,0	1.968,0
im 11. und 12. Berufsjahr	1.946,0	148,0	2.094,0
im 13. und 14. Berufsjahr	2.053,0	156,0	2.209,0
im 15. und 16. Berufsjahr	2.210,0	168,0	2.378,0
im 17. und 18. Berufsjahr	2.312,0	176,0	2.488,0
im 19. und 20. Berufsjahr	2.431,0	185,0	2.616,0
nach dem 20. Berufsjahr	2.543,0	193,0	2.736,0

Mindestbezug brutto 2022	Erhöhung	Mindestbezug brutto 2023
-----------------------------	----------	-----------------------------

### Beschäftigungsgruppe 3 (verwandte Berufe, Maturanten mit Praxis)

im 1. und 2. Berufsjahr	1.800,0	137,0	1.937,0
im 3. und 4. Berufsjahr	1.825,0	139,0	1.964,0
im 5. und 6. Berufsjahr	1.854,0	141,0	1.995,0
im 7. und 8. Berufsjahr	1.959,0	149,0	2.108,0
im 9. und 10. Berufsjahr	2.092,0	159,0	2.251,0
im 11. und 12. Berufsjahr	2.248,0	171,0	2.419,0
im 13. und 14. Berufsjahr	2.359,0	179,0	2.538,0
im 15. und 16. Berufsjahr	2.516,0	191,0	2.707,0
im 17. und 18. Berufsjahr	2.599,0	198,0	2.797,0
im 19. und 20. Berufsjahr	2.720,0	207,0	2.927,0
nach dem 20. Berufsjahr	2.834,0	215,0	3.049,0

### Beschäftigungsgruppe 4 (PKA, geprüfte Apothekenhelfer)

im 1. und 2. Berufsjahr	1.879,0	143,0	2.022,0
im 3. und 4. Berufsjahr	1.905,0	145,0	2.050,0
im 5. und 6. Berufsjahr	1.960,0	149,0	2.109,0
im 7. und 8. Berufsjahr	2.099,0	160,0	2.259,0
im 9. und 10. Berufsjahr	2.273,0	173,0	2.446,0
im 11. und 12. Berufsjahr	2.429,0	185,0	2.614,0
im 13. und 14. Berufsjahr	2.557,0	194,0	2.751,0
im 15. und 16. Berufsjahr	2.744,0	209,0	2.953,0
im 17. und 18. Berufsjahr	2.823,0	215,0	3.038,0
im 19. und 20. Berufsjahr	2.953,0	224,0	3.177,0
nach dem 20. Berufsjahr	3.089,0	235,0	3.324,0

## C. ARBEITER

### Verwendungsgruppe 1 (ungelernte Arbeiter)

in den ersten 18 Monaten ihrer Apothekenverwendung	1.658,0	126,0	1.784,0
---	---------	-------	---------

### Verwendungsgruppe 2 (Reinigungspersonal)

mit einer Betriebszugehörigkeit

bis zu 3 Jahren	1.831,0	139,0	1.970,0
bis zu 10 Jahren	1.864,0	142,0	2.006,0
über 10 Jahren	1.899,0	144,0	2.043,0

### Verwendungsgruppe 3 (Kraftwagenlenker)

mit einer Betriebszugehörigkeit

bis zu 10 Jahren	2.031,0	154,0	2.185,0
über 10 Jahren	2.055,0	156,0	2.211,0

### Verwendungsgruppe 4 (sonstige Arbeiter)

mit einer Betriebszugehörigkeit

bis zu 3 Jahren	1.874,0	142,0	2.016,0
bis zu 10 Jahren	1.887,0	143,0	2.030,0
über 10 Jahren	1.914,0	145,0	2.059,0

(1) Die am 31. Dezember 2022 bestehende Überzahlung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter (Mindestlöhne, Lehrlingseinkommen) ist in ihrer betragsmäßigen Höhe gegenüber den ab 1. Jänner 2023 erhöhten kollektivvertraglichen Mindestsätzen aufrechtzuerhalten. Die angeführten Entgelte sind Mindestentgelte. Lohn- und gehaltsrechtliche Vereinbarungen, die über diese Sätze hinausgehen, können zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer geschlossen werden.

(2) Teuerungsprämie 2023

Allen ArbeitnehmerInnen gebührt aufgrund der Teuerung befristet für das Kalenderjahr 2023 eine Teuerungsprämie im Sinne des § 124b Z 408 ESTG 1988.

Diese beträgt für das gesamte Kalenderjahr 2023 für PKA und sonstige Apothekenhilfskräfte ohne Magisterdiplom der Pharmazie oder Apothekerdiplom € 400,- im Volldienst. Teildienstleistende erhalten die Teuerungsprämie im aliquoten Ausmaß. Für Lehrlinge beträgt die Teuerungsprämie € 200,-. Diese Teuerungsprämie wird in vier Teilbeträgen ausbezahlt. Ein Teilbetrag beträgt jeweils für ein Kalendervierteljahr des Jahres 2023 für PKA und Apothekenhilfskräfte im Volldienst € 100,-, für Lehrlinge € 50,-. Die für das jeweilige Kalendervierteljahr gebührende Teuerungsprämie ist am Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres (31.3.2023, 30.6.2023, 30.9.2023, 31.12.2023) durch den Betrieb auszuführen. Bei wechselndem Dienstaussmaß wird für die Berechnung der Teuerungsprämie das durchschnittliche Dienstaussmaß im jeweiligen Bezugszeitraum (Kalendervierteljahr) herangezogen.

Bei Ein- und Austritt während eines Kalendervierteljahres gebührt die Teuerungsprämie in dem Ausmaß, das dem Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit zum Kalendervierteljahr entspricht.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens erfolgt die Auszahlung im aliquoten Ausmaß im Zuge der Endabrechnung. Für Zeiten, in denen keine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht, gebührt keine Teuerungsprämie (zB Krankenstand ohne Entgeltfortzahlung, Karenz, Wochengeldbezug), für Zeiten, in denen ein gekürzter Anspruch auf Entgelt besteht, wird der Anspruch auf die Teuerungsprämie entsprechend gekürzt. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Teuerungsprämie nicht in die Berechnungsgrundlage der Sonderzahlungen einbezogen wird.